



Benutzerordnung Wertstoffhof Merkers

§ 1. Grundsatz

Die Benutzerordnung regelt das Verhalten aller Personen, welche den Wertstoffhof betreten oder befahren. Weiterhin werden in der Benutzerordnung die Rechte und Pflichten, die Art und Weise der Anlieferung und die Annahme der Wertstoffe/Abfälle sowie die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals geregelt. Rechtsgrundlage bilden die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Thüringen für den Bereich des Abfallrechts, insbesondere das Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz sowie die Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach in den jeweils gültigen Fassungen. Die Benutzerordnung enthält als Anlage den Abfallkatalog mit den zugelassenen Wertstoffen/Abfällen für den Wertstoffhof.

§ 2. Geltungsbereich

Die Benutzerordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung des Wertstoffhofes Merkers.

- 2.1. Die Benutzerordnung gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal.
- 2.2. Sie gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, welche den Wertstoffhof befahren bzw. betreten, sei es zum Zweck der Anlieferung von Wertstoffen/Abfällen bzw. des Abtransportes der Wertstoffe/Abfälle oder als Besucher.
- 2.3. Mit dem Betreten des Wertstoffhofes, der Anlieferung von Wertstoffen/Abfällen, dem Abtransport von Wertstoffen/Abfällen sowie dem Befahren des Betriebsgeländes erkennt der Benutzer/Beförderer/Transporteur/Besucher diese Benutzerordnung an.
- 2.4. Die Benutzerordnung hängt im Eingangsbereich der Müllumladestation Merkers zur Einsichtnahme für jeden Benutzer, Beförderer, Transporteur und Besucher aus.

§ 3. Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer

- 3.1. Eigentümer und Betreiber der Anlage:

Abfallwirtschaftszweckverband (AZV)
Wartburgkreis - Stadt Eisenach
Andreasstr.11
36433 Bad Salzungen

- 3.2. Betriebsführer

Entsorgungsgesellschaft Wartburgregion mbH (EWA)
Eisenach / Stockhausen
Über dem Teich 8
99817 Eisenach

§ 4. Öffnungszeiten

- 4.1 Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr

Die Anfuhr ist so einzurichten, dass bei Beendigung der Öffnungszeiten das Entladen der Fahrzeuge abgeschlossen und die Entsorgungsanlage wieder verlassen ist.

§ 5. Allgemeine Verhaltensregeln

- 5.1 Jeder Besucher darf das Gelände nur nach An- und Abmeldung beim Aufsichtspersonal betreten oder verlassen. Besucher sollen den zeitlichen Aufenthalt auf dem Wertstoffhof auf das notwendige Mindestmaß beschränken.
- 5.2 Die Anweisungen des Aufsichtspersonals zum Betreten oder Befahren des Wertstoffhofes, die Sicherheitshinweise und die Sicherheitskennzeichnungen sind strikt einzuhalten und zu beachten.
- 5.3 Die Benutzer und Beförderer dürfen Wertstoffe/Abfälle nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Entladestellen abladen.
- 5.4 Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gilt die STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit.
- 5.5 Fahrzeuge und Wechselcontainer sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen im Eingangsbereich oder den Stellflächen abzustellen und zu sichern. Der Besucherparkplatz befindet sich außerhalb des Betriebsgeländes.
- 5.6 Den Fahrzeugen der kommunalen Entsorgung ist auf der gesamten Anlage Vorrang zu gewähren. Die Umschlaghalle darf durch private/gewerbliche Anlieferer nicht betreten oder befahren werden, wenn kommunale Entsorgungsfahrzeuge im Zuge des Entladevorgangs den Bereich benutzen.
- 5.7 Auf dem Betriebsgelände herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten.

Es ist weiterhin untersagt,

- auf dem Gelände des Wertstoffhofes ohne Genehmigung zu fotografieren oder zu filmen,
- Gegenstände oder Wertstoff/Abfälle unbefugt abzulegen oder zu entnehmen,
- Gefahrenbereiche zu betreten oder Geräte und Maschinen unbefugt zu benutzen.

§ 6. Anlieferung von Wertstoffen/Abfall

- 6.1. Das Einzugsgebiet für den Wertstoffhof Merkers umfasst das gesamte Entsorgungsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes (AZV) Wartburgkreis - Stadt Eisenach.

Der Herkunftsort (Anfall- und Entstehungsort) der auf dem Wertstoffhof angelieferten Wertstoffen bzw. Abfälle muss nachweislich das Verbandsgebiet des AZV oder ein in einer Zweckvereinbarung mit dem AZV vertraglich festgelegter Herkunftsort sein.

- 6.2. Zur Benutzung des Wertstoffhofes sind berechtigt:

- Bürger (Kleinanlieferer) mit Wertstoffen bzw. Abfällen aus dem Einzugsgebiet des AZV,
- Unternehmen, die Wertstoffe bzw. Kleinstmengen von Abfällen anliefern

6.3. Jede Abfallart, die gebührenpflichtig ist, wird verwogen.

Anlieferer haben bei der Annahmekontrolle Auskunft über die Herkunft des Abfalls zu geben, falls dies aus anderen Begleitpapieren nicht erkennbar ist.

Nicht zugelassene Abfälle für den Wertstoffhof werden vom Aufsichtspersonal abgewiesen.

Alle gebührenrelevanten Daten über den Abfall werden vom Aufsichtspersonal erfasst.

6.4. Nach der Abfertigung im Eingangsbereich sind die Wertstoffe bzw. Abfälle unverzüglich zu den angewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart des Aufsichtspersonals abzuladen.

Kosten, die durch das unsachgemäße und unberechtigte Abladen von Wertstoffen/Abfällen entstehen, gehen zu Lasten des Anlieferers,

Über die Anlieferung nicht zugelassener Wertstoffe/Abfälle wird der Anlagenbetreiber informiert, der über geeignete Maßnahmen entscheidet.

6.5 Für gebührenrelevante Abfälle auf dem Wertstoffhof sind die Gebühren sofort an der Waage gegen einen Zahlungsbeleg, der gleichzeitig als Wiegeschein gilt, zu entrichten. Die gültigen Gebührensatzungen (Gebührensatzung des ZASt und Gebührensatzung des AZV) liegen zur Einsichtnahme aus.

6.6 Die Wertstoffe/Abfälle gehen mit der Annahme in das Eigentum des AZV über. Ausgenommen davon sind Wertstoffe/Abfälle, die zwischengelagert werden und Wertstoff/Abfälle, die unberechtigterweise abgelagert wurden und wieder abtransportiert werden müssen.

Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der AZV ist nicht verpflichtet, nach bestimmten Gegenständen suchen zu lassen.

6.7 Andere als im Anhang genannten Wertstoffe/Abfälle dürfen nicht auf dem Wertstoffhof entgegengenommen werden. Der Anlieferer ist verpflichtet, nicht zugelassene Wertstoffe/Abfälle auf eigene Kosten oder durch eigenes Handeln zurückzunehmen.

6.8 Wertstoffe/Abfälle, die in offenen Fahrzeugen oder Containern angeliefert oder transportiert werden, sind durch Planen und Netze zu sichern.

6.9 Sonderabfallkleinmengen werden auf dem Wertstoffhof Merkers nicht entgegengenommen.

§ 7. Abtransport der Wertstoffe/Abfälle

7.1 Transporteure, die Wertstoff/Abfälle zum Zweck der weiteren Behandlung abtransportieren, melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage) beim Betriebs- und Aufsichtspersonal.

7.2 Transporteure haben die notwendigen Unterlagen unaufgefordert dem Betriebs- und Aufsichtspersonal vorzulegen.

7.3 Für Transporteure gilt die Regelung 6.8 dieser BNO in entsprechender Weise.

§ 8. Verhalten beim gestörtem Betrieb

8.1. Verkehrsunfälle, Sach- und Personenschäden sowie erkannte Gefahren sind sofort zu melden (Wer, Was, Wann, Wo) an:

- Personal (Waage)
- Anlagenleiter oder Koordinator

8.2 Erkannte Gefahrenstellen sind zu sichern. Dabei steht die Rettung von Menschen im Vordergrund (Selbstschutz beachten!).

8.3 Bei Gefahren sind folgende Maßnahmen einzuleiten

- Ruhe bewahren, Mitarbeiter informieren
- Fenster und Türen geschlossen halten
- Auf Windrichtung achten (Dampf-, Rauchfahnen)
- Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr freihalten bzw. räumen
- Sammelplätze aufsuchen (Parkplätze)
- Vollständigkeit der Mitarbeiter feststellen und melden

§ 9. Haftung

9.1 Der AZV haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer oder Missbrauch der Wertstoffe bzw. der Abfälle nach deren Anlieferung.

9.2 Der Benutzer haftet für alle Gesamtschulden.

§ 10. Verstöße gegen die Benutzerordnung

10.1 Verstöße gegen die Benutzerordnung, die Ordnungswidrigkeiten nach § 61 KrW/AbfG und der Abfallsatzung des AZV darstellen, werden als solche geahndet.

10.2 Sonstige Verstöße gegen die Benutzerordnung können ein Verbot des Betretens des Wertstoffhofes nach sich ziehen.

10.3 Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 11. Mitgeltende Unterlagen

Die folgenden mitgeltenden Unterlagen, die im Eingangsbereich eingesehen werden können, untersetzen einzelne Festlegungen der Benutzerordnung:

- Gebührensatzung des ZASt
- Gebührensatzung des AZV

§ 12. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 4. September 2023 in Kraft



Kachel
Geschäftsleiter

